

Geschäftsverzeichnissnr. 2518

Urteil Nr. 190/2002  
vom 19. Dezember 2002

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches und Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge, gestellt vom Arbeitsgericht Tongern.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und L. Lavrysen, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 2. September 2002 in Sachen R. Crommen gegen die Glasco AG, dessen Ausfertigung am 6. September 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Tongern folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Wird durch ein Gesetz gegen die in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung enthaltenen Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, in dem Sinne, daß für die Inanspruchnahme der in Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches vorgesehenen Verjährungsfrist ein Behandlungsunterschied besteht zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, je nachdem, ob der Arbeitnehmer sich bei einer Klage gegen den Arbeitgeber auf den Arbeitsvertrag - oder das Gesetz - oder auf die Straftat stützt, die seinen Schaden verursacht hat, indem die Klage des Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber aufgrund des Arbeitsvertrags nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ereignis, das die Klage ausgelöst hat, und spätestens ein Jahr nach Beendigung des Arbeitsvertrags verjährt, während die Klage auf Schadenersatz, die auf die Straftat, die in einigen Versäumnissen des Arbeitgebers bestehen kann, zurückzuführen ist, nach Ablauf von fünf Jahren ab dieser Straftat verjährt, wobei die Verjährungsfrist der Zivilklage aufgrund einer fortgesetzten Strafhandlung - dem Antragsteller zufolge - erst nach Begehung der letzten Straftat beginnt, während außerdem der Arbeitgeber diesbezüglich in seinen eventuellen und möglichen Gegenklagen durch die strikten Bestimmungen von Artikel 15 des Gesetzes über die Arbeitsverträge begrenzt ist? »

(...)

### *IV. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Obgleich die präjudizielle Frage nicht ausdrücklich Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge erwähnt, wird sowohl aus dem Sachverhalt des Hauptverfahrens als auch aus der Begründung des Verweisungsurteils sowie aus der Formulierung der präjudiziellen Frage ersichtlich, daß der Verweisungsrichter dem Hof eine Frage über den Behandlungsunterschied vorlegt, der sich aus den unterschiedlichen, einerseits in Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge und andererseits in Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches vorgesehenen Verjährungsfristen ergibt.

Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches bestimmt in der durch das Gesetz vom 10. Juni 1998 ersetzten und dem Wortlaut der präjudiziellen Frage zufolge auf das Hauptverfahren anwendbaren Fassung:

«Die auf einer Straftat beruhende Zivilklage verjährt gemäß den Vorschriften des Zivilgesetzbuches oder den auf die Schadenersatzklage anwendbaren Sondergesetzen. Sie kann aber nicht vor der öffentlichen Klage verjähren. »

Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge bestimmt:

«Klagen, die aus dem Vertrag entstehen, verjähren ein Jahr nach Vertragsbeendigung oder fünf Jahre nach dem Ereignis, das die Klage ausgelöst hat, wobei letztere Frist über den Zeitraum eines Jahres nach Beendigung dieses Vertrags nicht hinausgehen darf. »

B.2. Aus dem Wortlaut der präjudiziellen Frage wird abgeleitet, daß bei Einreichung einer auf einer Straftat beruhenden Schadenersatzklage der Verweisungsrichter urteilt, daß diese Klage verjährt in Anwendung «eines auf die Schadenersatzklage anwendbaren Sondergesetzes » im Sinne von Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches, im vorliegenden Fall Artikel 15 des Gesetzes über die Arbeitsverträge, so daß die im o.a. Artikel 26 vorgesehene Regel, der zufolge die Schadenersatzklage nicht vor der öffentlichen Klage verjähren kann, angewandt werden muß.

Die Unterlassung der Lohnzahlung ist mit strafrechtlichen Sanktionen belegt durch Artikel 42 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz des Lohnes der Arbeitnehmer.

Gemäß Artikel 21 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches verjährt die auf einer Straftat beruhende öffentliche Klage nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Tag der Begehung der Straftat. Die präjudizielle Frage selbst geht allerdings hinsichtlich des Beginns der Verjährungsfrist von der Hypothese aus, daß die Straftat der Lohnzahlungsunterlassung im Hauptverfahren als eine fortgesetzte Strafhandlung angesehen werden müsse, wobei die Verjährungsfrist der auf einer solchen Strafhandlung beruhenden Zivilklage dem Wortlaut der präjudiziellen Frage zufolge erst nach Begehung der letzten Straftat beginne. In dieser Hypothese wird die Frage durch den Hof untersucht.

B.3. Die aus einem Arbeitsvertrag entstandene Klage verjährt, ungeachtet dessen, ob sie durch den Arbeitnehmer oder durch den Arbeitgeber eingereicht worden ist, fünf Jahre nach dem Ereignis, das diese Klage ausgelöst hat, spätestens aber ein Jahr nach Beendigung des Vertrags (Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1978). Wenn der Arbeitnehmer seiner Klage jedoch ein Versäumnis des Arbeitgebers, das eine Straftat darstellt, zugrunde legt, verjährt die Klage kraft Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches, so wie diese Bestimmung auf das Hauptverfahren angewandt und in B.2 dargelegt worden ist, fünf Jahre nach dem Tag, an dem die letzte Straftat begangen wurde, also später als die aus einem Arbeitsvertrag entstandene Klage und ohne daß diese Frist durch die im o.a. Artikel 15 Absatz 1 vorgesehene Verjährungsfrist von einem Jahr begrenzt wird.

Die Anwendung der beanstandeten Bestimmungen führt dazu, daß der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer unterschiedlich behandelt werden, da im allgemeinen nur Versäumnisse des Erstgenannten hinsichtlich der aus dem Arbeitsverhältnis entstandenen Verpflichtungen als Straftaten angesehen werden.

B.4. Zwischen den Arbeitnehmern, deren Klage der im obengenannten Artikel 26 vorgesehenen Verjährungsfrist unterliegt, und den Arbeitgebern, deren Klage den im obengenannten Artikel 15 Absatz 1 vorgesehenen Verjährungsfristen unterliegt, besteht ein objektiver Unterschied: Erstgenannte gründen ihre Klage auf ein Versäumnis, das der Gesetzgeber als hinreichend schwerwiegend eingestuft hat, um es mit Strafsanktionen zu belegen; Letztgenannte hingegen gründen ihre Klage auf ein strafrechtlich nicht sanktioniertes Ereignis.

B.5. Wenn der Gesetzgeber urteilt, die an einige Versäumnisse gekoppelte Strafe verschärfen zu müssen, indem er diese Versäumnisse als Straftaten einstuft, dann entspricht das dieser Zielsetzung, für die Klage auf Wiedergutmachung des Schadens, der aufgrund der Versäumnisse entstanden ist, die Verjährungsfrist vorzusehen, die für die auf einem strafrechtlichen Fehler beruhenden Zivilklagen gilt. So wie der Hof schon im Urteil Nr. 13/97 vom 18. März 1997 dargelegt hat, ist es nicht unverhältnismäßig mit dieser Zielsetzung, auf diese Klage nicht die in Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 vorgesehene Verjährungsfrist von einem Jahr anzuwenden.

B.6. Die Tatsache, daß im Arbeitsstrafrecht normalerweise nur die Versäumnisse des Arbeitgebers als Straftat gewertet werden, entbehrt nicht einer Rechtfertigung. Die Versäumnisse des Arbeitgebers, die strafrechtlich sanktioniert werden und die eine Schadenersatzklage des Arbeitnehmers veranlassen können, beziehen sich oft auf finanzielle Verpflichtungen des Arbeitgebers dem Arbeitnehmer gegenüber. Wegen der wirtschaftlichen Abhängigkeit des Arbeitnehmers konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise urteilen, daß sich die Klagen bezüglich dieser Verpflichtungen auf Interessen beziehen, deren Schutz wesentlich ist, daß diese Verpflichtungen mit Strafmaßnahmen versehen werden müssen und daß für diese Klagen folglich die längere Verjährungsfrist, die an die auf strafrechtlichen Fehlern beruhenden Schadenersatzklagen gekoppelt ist, gelten muß.

Indem er somit Arbeitnehmer und Arbeitgeber unterschiedlich behandelt, und zwar je nachdem, ob das Ereignis, auf das sie ihre Klage stützen, eine Straftat darstellt oder nicht, hat der Gesetzgeber keine unvernünftige Maßnahme ergriffen.

Der Umstand, daß, im Rahmen eines solchen Streitfalls, für die Widerklage des Arbeitgebers, die sich auf den Arbeitsvertrag - oder auf das Gesetz -, aber nicht auf eine Straftat stützt, weiterhin die in Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 vorgesehenen Verjährungsregeln gelten, ohne daß hierauf die Verjährungsfristen, die für die auf eine Straftat sich stützende Hauptklage des Arbeitnehmers gelten, anwendbar werden, ergibt sich hieraus logischerweise und kann ebensowenig als unverhältnismäßig angesehen werden.

B.7. Im Verweisungsbeschluß wird noch auf den möglichen Einfluß des durch Artikel 45 des Gesetzes vom 21. Juli 1994 ersetzten Artikels 65 des Strafgesetzbuches auf den Zeitpunkt hingewiesen, an dem die Verjährungsfrist für die auf eine Straftat sich stützende Zivilklage beginnt, je nachdem, ob es um eine fortgesetzte Strafhandlung geht oder nicht.

Ohne in Anbetracht des Wortlauts der präjudiziellen Frage (siehe B.2) in dieser Angelegenheit befinden zu müssen, ist der Hof der Auffassung, daß, unabhängig vom Beginn der Verjährungsfrist, dieser nicht von der Art ist, daß er dem Behandlungsunterschied hinsichtlich der Verjährungsfristen zwischen den strafrechtlich sanktionierten und nicht

sanktionierten Verstößen gegen das Gesetz über die Arbeitsverträge - vorausgesetzt, ein solcher Unterschied liegt *in casu* vor - seine Rechtfertigung entziehen könnte.

B.8. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er für die Verjährungsfrist der Zivilklage eines Arbeitnehmers, die sich auf einige Versäumnisse des Arbeitgebers stützt, die eine Straftat darstellen, auf die Vorschriften des Zivilgesetzbuches oder auf die für die Schadenersatzklage geltenden Sondergesetze verweist, ohne daß allerdings diese Klage vor der öffentlichen Klage verjähren kann.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts